

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

über die Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hat die Landeshauptstadt Schwerin jedes fünfte Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen.

Die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die öffentliche Auflegung erfolgt im Zeitraum vom 19. bis 25. Juni 2013, Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr im Foyer des Stadthauses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der schriftliche Einspruch ist zu richten an:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Bürgerservice/ Wahlbehörde
Postfach 111042
19010 Schwerin

Schwerin, 2013-06-06

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin